

von 20,500 Thlrn. enthalten, mit welcher es folgende Bewandniß hat. Bei den Verhandlungen des Landtags von 1858 über das Budget des Militärdepartements hatte das Kriegsministerium sich gegen die Deputation der Zweiten Kammer (siehe Bericht, Beil. zur III. Abth., 2. Bd., S. 663) bereit erklärt, an dem Gesamtpostulat auf die Periode 1858/60 eine Summe von 50,000 Thlrn. jährlich und dabei namentlich an der Pos. 48 a eine Summe von 20,500 Thlrn. abzumindern, welche Ersparnisse theils durch die gewohnte Wirthschaftlichkeit im Allgemeinen, theils insbesondere durch verminderte Präsenzhaltung und Einziehung einer geringeren Anzahl activer Soldaten, theils endlich durch zeitweilige Vacanthehaltung von Offiziers- oder Beamtenstellen in Ausführung zu bringen sein würden. Zugleich sei es die Absicht, zur Erleichterung des Militärbudgets und der Militärdienstpflicht für 3,000 Mann Infanterie und 600 Mann Cavallerie eine gleiche Anzahl Kriegsreservisten in die active Armee einreihen zu lassen, diese in einem bestimmten militärischen Verbands zu halten und dieselben in jedem Jahre wenigstens vier Wochen lang zu den Fahnen zu rufen. Es solle diese Einberufung aus der ersten Altersklasse der Kriegsreservisten auf 4 Wochen, aus der zweiten Classe auf 14 Tage bewerkstelligt werden, auch erhielt demzufolge der damals vorliegende Entwurf zu einem Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht in §. 33 eine dem entsprechende veränderte Fassung; es sei jedoch, wie von der Staatsregierung erklärt wurde, jene Maaßregel nur soweit ausführbar, als es ohne Beeinträchtigung der Bundespflichten geschehen könne und so lange, als sich nicht der Mangel an Einsteher vermehre, auch bedürfe das Ministerium für den Fall der Einziehung von 3,600 Kriegsreservisten die Ermächtigung, eine Summe von 21,000 Thlrn. verwenden zu können, welche als „Auswand bei Einziehung der Kriegsreserve“ in Pos. 58 in Ansatz kommen würde. Nachdem über diese Vorschläge Einverständnis erlangt worden war, wurde in der Schrift vom 6. August 1858 gegen die Staatsregierung die Ermächtigung ausgesprochen, eine Summe bis zu 21,000 Thlrn. jährlich aus der Staatscasse für diesen Zweck zu verwenden und im Fall des wirklichen Bedarfs bei dem künftigen Rechenschaftsberichte bei Pos. 58 des Ausgabebudgets zu verschreiben.

Da der Antrag auf diese Ermächtigung bei gegenwärtigem Budget nicht wiederholt worden ist, so kommt demalen die Bewilligung dieser 21,000 Thlr. nicht weiter in Frage, wogegen aber die bei dem Landtage 1858 bei Pos. 48 a gekürzten 20,500 Thlr. jetzt wiederum aufgezoogen und Seite 130 der Erläuterungen in Ansatz gebracht werden, was, obgleich an besagter Stelle hierzu keine näheren Gründe angegeben werden, sich nur durch das Erforderniß eines erhöhten Präsenzjetats erklärt, um dadurch den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung nachzukommen.

Die jenseitige Deputation hat in Betracht der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse Seite 105 ihres Berichtes gegen diesen Ansatz ein Bedenken nicht erhoben, dabei aber Seite 104 eine Berechnung aufgestellt, nach welcher für 2,656 Mann bei der Linieninfanterie und 664 Mann bei der Jägerbrigade auf resp. 61 und 28 Tage 7,528 Thlr. 20 Ngr. in Wegfall, dagegen aber für 6,464 Mann bei der Linieninfanterie und 1,616 Mann bei der Jägerbrigade für immerwährende und resp. 2 Tage Präsenz 4,972 Thlr. 24 Ngr. in Zuwachs kommen, so daß hiernach 2,555 Thlr. 26 Ngr. überhaupt abgemindert werden könnten. Diese 2,555 Thlr. 26 Ngr. hat nun der

L. R. (3. Abonnement.)

jenseitige Deputationsbericht Seite 106 von obigen 20,500 Thlrn. in Abzug gebracht und die übrigbleibenden 17,944 Thlr. 4 Ngr. zur Bewilligung empfohlen, welche darauf auch in der Zweiten Kammer (Seite 1091 der Mittheilungen) einstimmig ausgesprochen worden ist.

Die unterzeichnete Deputation hält die Berechnung der jenseitigen Deputation, nach welcher sie, den eigenen Angaben der Staatsregierung in den Erläuterungen, Seite 126—128 zufolge

eine Abminderung von . . . 7,528 Thlrn. 20 Ngr.  
und einen Zuwachs von . . . 4,972 „ 24 „

annimmt und demzufolge die ver-

bleibende Ersparniß von . . . 2,555 Thlrn. 26 Ngr.

an dem Mehrerforderniß von 20,500 Thalern in Abzug bringt, für richtig und beantragt, indem sich dieselbe hierin mit dem jenseitigen Gutachten vereinigt, für diesen Ansatz ebenso, wie es die Zweite Kammer gethan hat,

17,944 Thlr. 4 Ngr.

zu bewilligen.

Nach diesen Vorschlägen würde sich im Vergleich zu den Postulaten der Staatsregierung folgendes Resultat ergeben. Die unterzeichnete Deputation schlägt vor, von den Zusätzen Seite 126 flg. der Erläuterungen zu bewilligen:

	Thlr.	Ngr.	Pf.	Wegfall:
ad 1 a Majors der Infanterie	5,137	10	—	400 Thlr.
= 1 b Majors der Jägerbrigade	5,137	10	—	100 „
= 2. für die Militärärzte ausgesetzt	—	—	—	„
= 3. für den Commandanten der Artillerie	500	—	—	„
= 4. für das Artillerieregiment	5,788	12	5	400 „
= 5. für die reitende Artillerie	119	25	2	— „
= 6. für den Commissariats-train	2,033	22	5	— „
= 7. für die Pionierabtheilung	1,496	15	—	100 „
= 8. für 3 Pioniercorporale	219	—	—	— „
Hierüber Quartiergeld für einen Stabsoffizier	60	—	—	— „
ferner auf 20,500 Thaler Seite 130	17,944	4	—	— „
Abrundungsbetrag, Seite 130	—	22	3	— „
Vorgeschlagene Bewilligung Sa.	38,437	1	5	1,000 Thlr.
Hierzu Postulat für die Militärärzte ausgesetzt	11,384	7	5	— „
Sa.	49,821	9	—	1,000 Thlr.

Werden hierauf in Abzug gebracht:

Die obenerwähnten . . . 1,000 —  
ferner die in den Erläuterungen S. 126 bis 130 aufgeführten und noch nicht erwähnten Abzüge, als:

Seite 126 für 7 mehr casernirte Hauptleute und Leutenants . . . 300 —

Seitenbetrag 1,300 —